

Sebastian Golla

Besprechung von Jonas Botta, Datenschutz bei E-Learning-Plattformen, Rechtliche Herausforderungen digitaler Hochschulbildung am Beispiel der Massive Open Online Courses (MOOCs), Nomos, 2020¹

I. Virtuelle Lehre als neuer Alltag

Die vorliegende Dissertation von *Jonas Botta* wäre noch im letzten Jahr vor allem von einem kleinen, im Datenschutzrecht spezialisierten Adressatenkreis rezipiert worden. In Zeiten von Covid-19 ist indes das allgemeine Interesse an den untersuchten Fragen gestiegen. Die Pandemie hat ein neues Kapitel in der Entwicklung der von *Botta* in das Zentrum der Untersuchung gestellten Massive Open Online Courses (MOOCs) aufgeschlagen. Dies zeigt sich nicht nur, wenn die Sängerin *Shakira* auf Twitter stolz ein Diplom in antiker Philosophie präsentiert, das sie in einem Online-Kurs einer US-amerikanischen Universität erworben hat.²

Auch die Lehrangebote deutscher Hochschulen entfalten sich aktuell zu großen Teilen online, und es ist davon auszugehen, dass die angestoßene Entwicklung lange nachwirken wird. So stellt sich ab jetzt die Frage nach den rechtlichen Grenzen der Datenverarbeitung im virtuellen Seminarraum im Alltag sämtlicher Lehrenden und Bildungsinstitutionen mit neuer Dringlichkeit. Die Untersuchung dieser Grenzen ist das Herzstück von *Bottas* Arbeit (Kapitel 4), welches eher allgemein gehaltene Betrachtungen etwa zum Phänomen Big Data (Kapitel 2, § 1) und zur Entstehung des europäischen Datenschutzrechts (Kapitel 3, § 1) vorbereiten.

Die datenschutzfreundliche Gestaltung des „virtuellen Seminarraums“ erscheint dabei als eine der zentralen Erfolgsbedingungen für den Einsatz von E-Learning und Online-Kursen. Wie *Botta* eingangs betont, „sind MOOCs ein wichtiger Impulsgeber für die Weiterentwicklung unseres Hochschulsystems geworden“ (S. 46). Um sie erfolgreich einzusetzen, gilt es aber, datenschutzrechtliche Anforderungen umzusetzen, da digitale Lehrangebote die Verlockung mit sich bringen, „auf Grundlage der Nutzerdaten Kenntnisse über die individuellen Fähigkeiten eines Menschen, sein Lernverhalten oder

seine thematischen Interessen zu erlangen und daraus umfassende Persönlichkeitsprofile der Nutzer zu erstellen“ (S. 47).

II. Rechte auf digitale Bildung und Datenschutz

Zur Einleitung der rechtlichen Bewertung stellt *Botta* das grundrechtliche Spannungsfeld dar, in dem sich E-Learning-Angebote bewegen und das sich auch auf ihren Einsatz durch Private auswirkt (S. 92 ff.). In zeitgemäßer Weise liegt der Schwerpunkt auf den Gewährleistungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Dabei befasst sich *Botta* unter anderem kurz mit der Frage, ob aus dem Recht auf Bildung aus Art. 14 GRCh gegenüber Hochschulen ein Recht abgeleitet werden könnte, digitale Bildungsangebote zur Verfügung zu stellen und nimmt dies in einem gewissen Umfang an (S. 96). Weitere Überlegungen zu einem solchen Recht auf digitale Bildung wären im Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Landeshochschulgesetzen, die etwa ausdrücklich die Berücksichtigung der Bedürfnisse berufstätiger oder kinderbetreuender Studierender verlangen³, lesenswert gewesen.

In den Ausführungen zu den (einfachgesetzlichen) Befugnissen zur Datenverarbeitung durch MOOC-Anbieter (S. 113 ff.) bezieht *Botta* kenntnisreich Stellung zu grundsätzlichen und spezifischen Anwendungsfragen der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO). Diese Ausführungen sind nicht nur für Theoretiker, sondern auch für die praktischen Adressat*innen der Regelungen von großem Interesse. Sie ersparen die Mühe, die Fragestellungen einzeln in der kaum noch überschaubaren Kommentar- und Handbuchliteratur zur DSGVO nachzuschlagen. Hochwertige und ausführliche Beiträge zu bereichsspezifischen Fragen des Datenschutzrechts nach aktueller Gesetzeslage sind selten, erst recht für den Bildungsbereich.⁴ Wenn

1 430 Seiten, 98 Euro, ISBN 978-3-8487-6401-3.

2 <https://twitter.com/shakira/status/1253351436097925127>, zuletzt abgerufen am 15. Mai 2020.

3 Vgl. etwa § 2 Abs. 4 Satz 2 HochSchG RhPf; § 3 Abs. 4 Satz 2

HessHochSchG.

4 Vgl. mit einem Versuch hierzu *Golla/Matthé*, Das neue Datenschutzrecht und die Hochschullehre, WissR 51 (2019), 206 ff.

man dem Autor hier etwas vorwerfen kann, dann allenfalls, dass er auf ein Stichwortverzeichnis zu seiner Arbeit verzichtet hat, welches diese besonders für den praktischen Einsatz, noch attraktiver gemacht hätte.

Im Vergleich zu den Befugnissen der MOOC-Anbieter fallen die Ausführungen zu den Befugnissen der Hochschulen im Bereich der Datenverarbeitung (S. 303 ff.) deutlich knapper aus. In diesem dennoch lesenswerten Abschnitt stellt *Botta* zutreffend die im Vergleich zu Forschungszwecken schwächere Privilegierung von Lehrzwecken durch die DSGVO heraus, die zu kritisieren ist. Auch auf mitgliedstaatlicher Ebene besteht Nachbesserungsbedarf: Die für die Datenverarbeitung zu Zwecken der Forschung und Lehre einschlägigen Regelungen in den Landeshochschul- und Datenschutzgesetzen erweisen sich als Stückwerk und teilweise unionsrechtswidrig (S. 313 ff.).

III. Anwendungsfragen der DSGVO: Freiwilligkeit, künstliche Intelligenz und US-Dienste

Die Auseinandersetzung mit einzelnen Fragen der DSGVO erfolgt insgesamt in unterschiedlichem Detailgrad. Erfreulich differenziert ist sie im Zusammenhang mit den Anforderungen an eine wirksame (insbesondere: freiwillige) Einwilligung in die Datenverarbeitung gegenüber MOOC-Anbietern (S. 117 ff.). Die vorliegenden Ausführungen hierzu sind auch im Kontext allgemeiner datenschutzrechtlicher Diskussionen – wie etwa um das so genannte Kopplungsverbot aus Art. 7 Abs. 4 DSGVO – lesenswert. Etwas mehr Detail wäre bei der Auseinandersetzung mit den weitgehenden Informationspflichten der Anbieter nach Art. 13 f. DSGVO (S. 190 ff.) wünschenswert gewesen, deren Einhaltung so manchen Dienst auf eine harte Probe stellen dürfte.

Im Zusammenhang mit aktuellen Diskussionen um den Einsatz künstlicher Intelligenz stehen *Bottas* Überlegungen zu vollautomatisierten Entscheidungen im Bildungskontext und deren Zulässigkeit nach Art. 22 DSGVO (S. 207 ff.). Dass diese bisher praktisch selten angewandte Vorschrift gerade im Bildungsbereich von hoher Relevanz ist, zeigen die Anwendungsbeispiele vollautomatisierter Bewertungssysteme (etwa in Multiple

Choice-Tests) und Studienberatungsprogramme, die sich lernfähiger Algorithmen bedienen. Zutreffend weist *Botta* dabei darauf hin, dass es kaum spezifische Grenzen für den Einsatz automatisierter Systeme gibt, die menschliche Entscheidungen „nur“ vorbereiten. Auch diese können aber einen „Ankereffekt“ erzeugen (S. 215), der gut vorstellbar ist, wenn man sich etwa vor Augen führt, dass eine Software einen begründeten Bewertungsvorschlag für eine Klausur unterbreitet.

Besonders hervorzuheben ist auch *Bottas* Auseinandersetzung mit der Zulässigkeit von Datentransfers in Drittstaaten (am Beispiel der USA, S. 239 ff.), die im Bildungsbereich regelmäßig relevant wird und in der Praxis mit dem eingeschränkt sachdienlichen Hinweis endet, man möge Dienste benutzen, die innerhalb der Europäischen Union betrieben werden. Nach ausführlicher Auseinandersetzung kommt freilich auch *Botta* zu dem Schluss, dass das Datenschutzniveau in den USA jenem in der Europäischen Union nicht gleichwertig ist („Digital Privacy Divide“, S. 262). Weder der Angemessenheitsbeschluss EU-US Privacy Shield noch andere Instrumente der DSGVO können nach *Bottas* Analyse derzeit als sichere Rechtsgrundlage für den transatlantischen Datenverkehr dienen.

IV. Eine datenschutzrechtliche Navigationshilfe für die digitale Bildung

Angesichts der komplexen Rechtslage im Datenschutzrecht sowie dem „Normenschwungel“ für MOOC-Anbieter und Hochschulen überrascht es wenig, dass *Botta* im Schlussteil seiner Dissertation einen Regelungsbedarf unter anderem im deutschen Hochschulrecht (S. 372 f.) ausmacht. Es rundet diese Arbeit ab, dass der Autor sich nicht mit dem Ausmachen der Probleme begnügt, sondern dazu ausführliche Handlungsempfehlungen für deutsche Hochschulen unterbreitet (S. 384 ff.). Hierbei verweist er unter anderem auf die Potentiale von Hochschulsatzungen, datenschutzrechtliche Vorgaben zu konkretisieren, sowie eines hochschuleigenen Plattformbetriebs.

Botta bietet seine Arbeit als „Wegweiser“ auf dem Pfad der digitalen Bildung hin zum Humboldt’schen Ide-

al „gleicher Bildung für alle“ an (S. 394). Diesem Anspruch wird er gerecht. Seine Arbeit ist sowohl für die wissenschaftliche Auseinandersetzung als auch als praktische Hilfe zur Navigation durch die komplexen Regelungsgelände zwischen Datenschutzrecht und Hochschulrecht geeignet.

Sebastian Golla ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

